

# 1. Förderrichtlinie Vereinsförderung

## 1. Gegenstand der Förderung

Die Vereinsförderung ist eine mitgliederbezogene Förderung, d. h. pro Mitglied erhält der Verein einen bestimmten Förderbetrag. Die entsprechenden Fördermittel können für in Sportvereinen tätige Übungs- (ÜL) und Jugendleiter/-innen (JL) sowie Vereinsmanager/-innen (VM), jeweils mit gültiger Lizenz und für die Beschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb, sowie für die Ausgaben satzungsgemäßer Zwecke des Sportvereins einschließlich der Ehrenamtszuschüsse eingesetzt werden. Übungsleiter ohne gültige Lizenz dürfen nicht bezuschusst werden.

## 2. Zuwendungsempfänger

sind Mitglieder des LSB Brandenburg e.V..

## 3. Zuwendungsvoraussetzung

Zuwendungsfähig sind Entgelte für

3.1. beim Zuwendungsempfänger tätige Übungsleiter(innen), Jugendleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) jeweils mit gültiger Lizenz nach Rahmenrichtlinien für Qualifizierung im Bereich des DOSB, bis zum Höchstbetrag der nach § 3, Nr. 26 EStG steuerlichen Freigrenze (zurzeit 2.400,00 EUR pro Jahr).

*Für die arbeitsrechtliche Regelung der Nebentätigkeiten (steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Veranlagung der Tätigkeitsvergütung) sind die Übungs-, Jugendleiter(innen) und Vereinsmanager(innen) selbst verantwortlich.*

3.2. die Anschaffung von Sportgeräten für den Trainings- und Wettkampfbetrieb.

3.3. die Ausgaben für satzungsgemäße Zwecke der Sportvereine,

3.4. Vergütung für ehrenamtliche Vereinsfunktionäre (Ehrenamtszuschüsse).

\*zur Vergütung ehrenamtlicher Vereinstätigkeit ist eine Satzungsregelung dahingehend erforderlich, dass die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG möglich ist.

## 4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

werden durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

## 5. Bemessungsgrundlagen der Förderung:

1. Gefördert wird nach Anzahl der Mitglieder im Verein, Grundlage ist die Mitgliederstatistik des LSB zum 01.01. des jeweiligen Jahres.
2. Die vollständige Förderung kann der Verein erhalten, der mindestens 1 Person entsprechend den Kriterien aus 3.1. je angefangene 50 Mitglieder nachweisen kann.
3. Sollte die Quote 1:50 insgesamt nicht erfüllt werden, wird für je angefangener 50 Mitglieder (gemäß 5.2 der Bemessungsgrundlagen) eine 100% Förderung und für die weiteren zahlenmäßig aufgeführten Mitglieder eine 50% Förderung berechnet.
4. Hat der Sportverein keine lizenzierten ÜL/JL/VM oder ist die Lizenz nicht mehr gültig, so kann er maximal eine 50% Förderung erhalten.

**Wenn der jährlich zu berechnende Zuschuss für die Vereinsförderung auf der Grundlage der gemeldeten Mitglieder 50 Euro nicht überschreitet, wird an den Sportverein eine Mindestförderung in Höhe von 50 Euro ausgezahlt.**

## **6. Verfahren**

### **6.1 Antragsverfahren**

Die Antragstellung erfolgt durch den Verein zusammen mit der jährlichen Mitglieder–Bestandsmeldung an den LSB Brandenburg e. V. bis zum 06.01. des jeweiligen Jahres und durch den Nachweis der Gültigkeit der Lizenz. Der Lizenzinhaber muss nicht Mitglied im antragstellenden Verein, aber bei ihm tätig sein.

Die Nichtabgabe des Bestanderhebungsbogens und des Antrages für die Vereinsförderung bis zum 06.01. des laufenden Jahres kann gemäß Ordnung über die Mitgliedschaft im LSB zum Verlust der Förderwürdigkeit für das entsprechende Jahr führen.

Der vorzeitige Maßnahmebeginn vor Vertragsabschluss wird zugelassen.

### **6.2 Bewilligungsverfahren**

Die Bewilligung der Fördermittel wird gemäß VV-LHO §44 Pkt. 12.5 durch einen privatrechtlichen Vertrag geregelt.

Die Auszahlung an den Verein erfolgt auf der Grundlage des geprüften Verwendungsnachweises als Festbetrag.

### **6.3 Verwendungsnachweisverfahren**

Der Zuwendungsempfänger soll die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel im Sinne der Zweckbestimmung bis zum 31.10. des lfd. Jahres nachweisen.

Der Verwendungsnachweis ist das

**\* Formblatt Tabellarischer Sachbericht/Nachweis Vereinsförderung zur Abrechnung Bezuschussung ÜL, JL, VM und der Ehrenamtszuschuss (Anlage 1)**

**\*Formblatt Tabellarischer Sachbericht/Nachweis Vereinsförderung zur Abrechnung satzungsgemäße Zwecke und Sportgeräte (Anlage 2)**

Die Angaben in dem Verwendungsnachweis müssen mit den Einträgen in den Büchern und Belegen des Vereins übereinstimmen!